

Verband der Chemischen Industrie e.V., Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin

Herrn
MDg Dr. Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhemstraße 97
10117 Berlin
Vorab per E-Mail: brexit-st@bmf.bund.de

Eingang BDI AL
05. Nov. 2018 G.
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
7/14

Telefon: +49 30 20059916
Telefax: +49 69 2556-1618
E-Mail: welling@vci.de

01.11.2018

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union; Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums der Finanzen

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

in Ergänzung zur Stellungnahme des BDI (Anlage 1) möchten wir einige Steuervorschriften ansprechen, bei denen im Fall eines harten Brexits Anpassungsbedarf für die Unternehmen in Deutschland mit Outbound-Investitionen ins Vereinte Königreich (UK) besteht. In einer tabellarischen Übersicht (Anlage 2) haben wir Regelungen mit einer entsprechenden Priorisierung zusammengestellt, durch die nachteilige und bisher ungewollte Belastungen entstehen würden. Insbesondere sehen wir Handlungsbedarf bei folgenden Regelungen:

1. Anwendung des § 20 Abs. 2 AStG

Im Falle eines harten Brexits würde eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ der englischen Betriebsstätte nicht mehr vor einer Hinzurechnungsbesteuerung schützen und könnte zur steuerlichen Mehrbelastungen (passive Einkünfte) führen. Fraglich ist überdies, ob dies mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Einklang stünde.

Petitur:

- Sachverhalte, bei denen der Substanztest gelungen und wirtschaftlich keine Änderung eingetreten ist, sollten verschont werden.
- Die überschießende Tendenz der Hinzurechnungsbesteuerung (auch mit Blick auf die Niedrigbesteuerungsgrenze) sollte im Verhältnis zu UK abgeschafft werden.
- Eine Ausweitung auf Drittstaaten mit Informationsaustausch wäre wünschenswert.

2. Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG

Auch bei dieser Norm liegt die Gefährdung der betroffenen Mutterunternehmen in Deutschland darin, dass trotz wirtschaftlicher Tätigkeit der englischen Tochtergesellschaft die Hinzurechnungsbesteuerung im Falle eines harten Brexits ausgelöst würde, da nach der Definition des deutschen AStG UK als Niedrigsteuerland gilt. Die Folge wären steuerliche Mehrbelastungen (passive Einkünfte). Es droht darüber hinaus die Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit.

Petitur:

- Da keine aktive Handlung durch den Steuerpflichtigen vorliegt, sollten zumindest Sachverhalte, bei denen der Substanztest gelungen und wirtschaftlich keine Änderung eingetreten ist, verschont werden.
- Außerdem sollte die überschießende Tendenz der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu UK abgeschafft werden. Eine Ausweitung auf Drittstaaten mit Informationsaustausch wäre wünschenswert.

3. Anwendung des § 7 Satz 9 GewStG

Wie zuvor droht auch bei der Gewerbesteuer eine Mehrbelastung, da die Hinzurechnung auch bei dieser Steuerart nach dem gleichen Prinzip wie im AStG erfolgt. Eine Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit steht auch hier im Raum.

Petitur:

- Sachverhalte, bei denen der Substanztest gelungen und keine wirtschaftliche Änderung eingetreten ist, sollten verschont werden.
- Außerdem sollte die überschießende Tendenz der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu UK abgeschafft werden. Eine Ausweitung auf Drittstaaten mit Informationsaustausch wäre wünschenswert.

4. Anwendung des § 8 Nr. 5 i.V. mit § 9 Nr. 7 Satz 1 Hs. 2 GewStG

Ergänzend zu den Ausführungen in Ziffer 1 der v. g. BDI-Stellungnahme möchten wir darauf hinweisen, dass das internationale Schachtelprivileg nach dem Austritt UKs ohne weitere Regelung nur noch bei einer Mindestbeteiligung von 15 Prozent möglich wäre. Ausschüttungen britischer Unternehmen müssten künftig die strengeren Aktivitätsvoraussetzungen des DBA mit UK erfüllen, um eine Freistellung von der Gewerbesteuer beanspruchen zu können.

Petition:

- Ein Bestandsschutz für Altfälle sollte gewährt werden.
- Eine Anschlussregelung wäre wünschenswert.

5. Anwendung von § 1 AStG

Doppelbesteuerungsfälle werden nicht mehr über die EU-Schiedskonvention, die einen Einigungszwang beinhaltet, gelöst, sondern über das zwischenstaatliche DBA, das keinen Einigungszwang kennt. Dadurch würden sich die Risiken finaler Doppelbesteuerungsfälle zukünftig deutlich erhöhen.

Petition:

- Es sollte eine entsprechende Regelung über einen Einigungszwang im DBA mit UK aufgenommen werden.

6. Anwendung der Fusionsrichtlinie

Durch einen harten Brexit wäre eine rückwirkende Besteuerung bei bereits erfolgten Umstrukturierungen möglich. Evtl. könnte eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns I (Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft und anschließende Veräußerung) eintreten, wenn bei tatsächlichem Austritt von UK die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Schließlich zukünftig sind keine grenzüberschreitenden steuerneutralen Umwandlungen mehr möglich, sofern eine Beteiligung von Gesellschaften in Großbritannien vorliegt.

Petition:

- Bestandsschutz für Altfälle sollte gewährt werden.

- Eine Anschlussregelung sollte gefunden werden, um auch zukünftige Umstrukturierungen mit Beteiligung von UK-Gesellschaften zu ermöglichen.
- Eine Stundungsregelung würde besonderen Härtefällen entgegenkommen.

Weiteren Handlungsbedarf sehen wir in den Punkten, die wir in der anliegenden tabellarischen Übersicht zusammengestellt haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Berthold Welling
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Recht, Steuern und Nachhaltigkeit



Chin Chin King
MJl, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht
Bereich Recht und Steuern

Anlagen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MDg Dr. Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: brexit-st@bmf.bund.de

26. Oktober 2018

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union;
Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG).

Ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (VK) aus der Europäischen Union (Brexit) sind diese Gebiete steuerlich als Drittstaat zu behandeln. Gegenwärtig ist noch unsicher, wann dies genau sein wird. Das VK hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten. Damit wurde das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eingeleitet. Demzufolge endet die Mitgliedschaft des VK zwei Jahre später, außer der Europäische Rat beschließt einstimmig und im Einvernehmen mit dem VK, diese Frist zu verlängern. Außerdem beinhaltet der

Entwurf für den Austrittsvertrag des VK eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020, während derer das VK steuerlich als EU-Mitgliedstaat zu behandeln wäre. Gerade vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten begrüßen wir die frühzeitige Initiative zur Klarstellung, wie Sachverhalte, die in Bezug auf Drittstaaten anders einzustufen sind als in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten, behandelt werden sollen.

Insbesondere begrüßen wir die Klarstellungen zur Anwendung von § 4g EStG und § 22 UmwStG. Wir halten in beiden Fällen die Regelung, dass der Brexit allein kein schädliches Ereignis sein soll hinsichtlich der Erfüllung

- der Voraussetzungen zur Stundung der Steuerschuld gem. § 4g Abs. 1 Satz 1 EStG und Anwendung von § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG und
- der Voraussetzungen von § 1 Abs. 4 UmwStG und Auslösung der Sperrfrist gem. § 22 Abs. 1 und 2 UmwStG

für angemessen. Denn es liegt keine aktive Handlung des Steuerpflichtigen vor.

Handlungsbedarf sehen wir hingegen noch bei folgenden Punkten:

1. Anwendung des § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 1 GewStG

Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg des § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 2 GewStG findet nur bei empfangenen Dividenden aus EU-Mitgliedstaaten Anwendung. Bei Drittstaaten ist das Privileg an die Erfüllung des Aktivitätserfordernisses gem. § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 1 GewStG geknüpft. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre also ein entsprechender Aktivitätsnachweis zu erbringen, sobald das VK zum Drittstaat wird. Allerdings hat der EuGH mit dem Urteil vom 20. September 2018, C-685/16 entschieden, dass die deutsche Regelung zur Behandlung von Dividenden aus Drittstaaten nicht mit den Regelungen zur Kapitalverkehrsfreiheit der Art. 63 ff. AEUV vereinbar ist. Entsprechend ist eine Angleichung von § 9 Nr. 2a und § 9 Nr. 7 GewStG erforderlich. Dies sollte nicht nur mit Blick auf den Brexit zügig umgesetzt werden.

Petition:

Zur Umsetzung des EuGH Urteils C-685/16 und zur Vermeidung einer kumulativen Mehrfachbesteuerung inländischer Dividenden sollte aus unserer Sicht deshalb die Regelung des § 9 Nr. 2a GewStG auf alle empfangenen Dividenden, unabhängig von ihrer Herkunft Anwendung finden.

2. Anwendung von § 6 Abs. 5 AStG und § 12 Abs. 3 KStG

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird die Auffassung vertreten, dass der Brexit kein schädliches Ereignis im Sinne von § 6 Abs. 5 AStG und § 12 Abs. 3 KStG ist. Eine bereits gewährte Stundung gem. § 6 Abs. 5 AStG würde also nicht unwirksam. Ebenso findet durch den Brexit keine Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen Drittstaat statt und es soll nicht zu einer Liquidationsbesteuerung gem. § 11 KStG kommen. Diese Sichtweise wird von der Wirtschaft nachdrücklich begrüßt. Sie deckt sich mit der zu den § 4g EStG und § 22 UmwStG vertretenen Auffassungen, da auch hier keine aktive Handlung der Steuerpflichtigen vorliegt. Allerdings hat die Gesetzesbegründung allein keine rechtsbindende Wirkung und bei einer abweichenden Sicht der örtlichen Finanzbehörden oder Gerichte kann eine Besteuerung ausgelöst werden. Ferner fehlt eine entsprechende Klarstellung zu § 17 Abs. 5 Satz 2 EStG

Petition:

Die Unschädlichkeit des Brexit hinsichtlich § 6 Abs. 5 AStG und § 12 Abs. 3 KStG sollte im Gesetzestext selbst geregelt werden. Diese Regelung sollte auch auf § 17 Abs. 5 Satz 2 EStG ausgedehnt werden.

3. Wegfall der Niederlassungsfreiheit und der Anerkennung von Gesellschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden, mit Verwaltungssitz in Deutschland

Mit dem Brexit verlieren Gesellschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden und ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, hier ihre Anerkennung. Dies betrifft insbesondere „private company limited by shares“ (Ltd.), von denen es nach Schätzung des BMJV in Deutschland ca. 8.000 bis 10.000 gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass diese Gesellschaften zukünftig in Deutschland als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bzw. sofern es nur einen Gesellschafter gibt, als Einzelkaufmann oder als Einzelperson behandelt werden. Es gilt dann wieder die sog. Sitztheorie. Das BMJV hat einen Referentenentwurf für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes“ vorgelegt. Darin soll diesen meist kleinen Unternehmen mit geringer Kapitalausstattung zusätzliche Umwandlungsoptionen und ein Rahmen für ein geordnetes Verfahren zur grenzüberschreitenden Verschmelzung geboten werden.

Der Referentenentwurf des BMJV soll den vom Brexit betroffenen Unternehmen eine Umwandlung, z. B. in eine Kommanditgesellschaft ermöglichen, an der sich entweder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt – UG) als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte. Darüber hinaus soll eine Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des Brexits bereits begonnenen Verschmelzungsvor-

gänge geschaffen werden. Art. 1 Nr. 8 des Referentenentwurfs sieht die Ergänzung des Umwandlungsgesetzes um § 122m vor, demzufolge eine Verschmelzung einer Gesellschaft, die dem Recht des VK unterliegt, dann als Verschmelzung im Sinne von § 122a Abs. 1 UmwG anzusehen ist, wenn:

- der Verschmelzungsplan nach § 122c Abs. 4 UmwG vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder vor dem Ablauf einer Übergangsfrist, innerhalb derer das Vereinigte Königreich in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, notariell beurkundet worden ist und
- die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet wird.

Petition:

Sofern die beiden Bedingungen des § 122m des UmwG-E erfüllt sind, ist eine steuerneutrale Fortführung der Ltd. in Deutschland grundsätzlich möglich. Allerdings wird ein Hard-Brexit ohne Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 zunehmend wahrscheinlicher, sodass für alle noch nicht beurkundeten Fälle evtl. nur noch ein sehr kurzer Zeitrahmen zu Verfügung steht. Auch die zweite Frist für die Registereintragung kann mit Blick auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle zu kurz bemessen sein. Wir bitten daher diese Fristen zu prüfen und in Zusammenarbeit mit dem BMJV sicherzustellen, dass alle notwendigen Rechtsformwechsel steuerneutral durchgeführt werden können. Dazu würde auch gehören, dass Verzögerungen bei notwendiger administrativer Mitwirkung der britischen Behörden nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, sich also nicht schädlich auswirken. Aus unserer Sicht kann nur so das ansonsten im Brexit-StBG stets betonte Prinzip, dass der Brexit allein keine aktive, schädliche Handlung des Steuerpflichtigen begründet, konsistent gewahrt werden.

4. Anpassungen der Regelungen zur schädlichen Verwendung bei der Riester-Rente

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Anpassungen zur Vermeidung einer schädlichen Verwendung bei der Riester-Rente durch Eintritt des Brexits. Zulageberechtigte, die im Vertrauen auf die bisherigen Förderbedingungen eine Riester-geförderte Altersvorsorge abgeschlossen und hiermit vorgesorgt haben, sollten nicht durch den Austritt des VK aus der EU benachteiligt werden. Die vorgesehenen Vertrauensschutzregelungen für „Altfälle“ sind im Einzelnen jedoch noch verbesserungswürdig:

Der Referentenwurf sieht derzeit noch unterschiedliche Zeitpunkte vor, ab denen der Vertrauensschutz für die Riester-Förderung gewährt werden soll. Für die unschädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorge-Kapitals für eine begünstigte Wohnung soll auf den Zeitpunkt des Austritts des VK aus der EU abgestellt werden (§ 92a Abs. 1 Satz 5 EStG-E). In den Fällen

des § 95 Abs. 1 EStG-E soll hingegen der Vertrauensschutz nur für solche Riester-Verträge gewährt werden, bei denen der Zulageberechtigte bereits vor dem 23. Juni 2016 (Tag des Referendums) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem VK hatte und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen wurde. Zulageberechtigte mit Vertragsabschluss nach dem 23. Juni 2016 mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem VK müssten demnach die gewährte steuerliche Förderung zurückzahlen. In diesen Fällen führt die schädliche Verwendung nach § 95 Abs. 1 EStG-E i. V. m. §§ 93 und 94 EStG zu einer Überschreibung der für den Zulageberechtigten günstigeren Vertrauensschutzregelung des § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG-E, nach denen eine schädliche Verwendung erst nach dem Brexit vorgelegen hätte. Auch im Sinne einer einfacheren und widerspruchsfreien Regelung sollte einheitlich auf den Zeitpunkt des Austritts des VK aus der EU abgestellt werden.

Petitum:

Bei der geplanten Anpassung der §§ 92a Abs. 1 Satz 5 und 95 Abs. 1 Satz 2 EStG-E sollte einheitlich auf den Zeitpunkt des Austritts des VK aus der EU abgestellt werden. Dieses könnte durch folgende Anpassung des geplanten § 95 Abs. 1 Satz 2 EStG-E erreicht werden:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG und in den Fällen, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, im Vereinigten Königreich befand und der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.“

5. Anpassungsbedarf bei der Anlageverordnung

Mit Blick auf den Brexit sieht der Referentenentwurf auch finanzmarktrechtliche Regelungen des Pfandbriefgesetzes und des Gesetzes über Bausparkassen vor. So wurden mit dem § 19 Abs. 8 und 9 BausparkG-E für Bausparkassen die §§ 4 Abs. 3 sowie 7 Abs. 2 BausparkG dahingehend angepasst, dass

- bis zum 30. März 2019 getätigte Anlagen im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden können und
- eine bis zum 30. März 2019 erfolgte Sicherung einer Forderung durch ein im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland belegenes Grundpfandrecht bis zum Wegfall der besicherten Forderung weiterhin zulässig bleibt.

Analogen Handlungsbedarf sehen wir auch bei § 2 Abs. 1 der Anlageverordnung, der an folgenden Stellen einen EWR-Bezug aufweist und dementsprechend Anpassungsbedarf besteht:

- Nr. 3e): Darlehen, für deren Verzinsung und Rückzahlung ein geeignetes / öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder multilaterale Entwicklungsbank i. S. d. Nr. 18a-d oder ein Versicherungsunternehmen i. S. d. Solvency II-Richtlinie die volle Gewährleistung übernimmt.
- Nr. 7, 9b), 10b), 12: Anlagen in Schuldverschreibungen, nachrangigen Forderungen, ABS, Aktien, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gehandelt werden. Es gibt jeweilige Sonderregelungen für in einem Staat außerhalb des EWR gehandelte Schuldverschreibungen, nachrangige Forderungen, Aktien.
- Nr. 13: Anteile an Private Equity-Fonds – möglicherweise könnte ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht bzw. Registrierungspflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 14 c) aa), bb): Anteile und Aktien an Immobilien-Spezial-AIF - es muss ein inländisches / EU-Investmentvermögen vorliegen, verwaltet von einem AIFM mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat. Möglicherweise könnte zudem ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht bzw. Registrierungspflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 15: Anteile und Anlageaktien an OGAW Fonds – die Verwaltungsgesellschaft muss ihren Sitz im EWR haben.
- Nr. 16: Anteile und Anlageaktien an Spezial-AIF – es muss ein inländisches / EU-Investmentvermögen vorliegen, verwaltet von einem AIFM mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat. Möglicherweise könnte zudem ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 17: Anteile und Aktien an anderen AIF - es muss ein inländisches / EU-Investmentvermögen vorliegen, verwaltet von einem AIFM mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat. Möglicherweise könnte zudem ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 18a) und b): Anlagen bei einer Zentralnotenbank eines EWR-Staates oder Anlagen bei geeigneten Kreditinstituten eines EWR-Staates.
- Nr. 18c) und d): Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten oder multilateralen Entwicklungsbanken – hier könnte es über den Umweg der in Bezug genommenen Richtlinie bzw. Verordnung möglicherweise auch Probleme geben.

Petition:

Hierfür regen wir die folgenden Ergänzungen im Brexit-StBG an:

Änderung der Anlageverordnung; dem § 6 der Anlageverordnung wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anlagen, die bis zum 30. März 2019 nach § 2 Absatz 1 getätigt wurden, und deren EU- oder EWR-bezogenen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen durch eine entsprechende

Anknüpfung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfüllt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit, Ende der Laufzeit beziehungsweise Beendigung durch Liquidation weiter gehalten werden und auch für Zwecke der übrigen Vorschriften dieser Verordnung weiterhin der jeweiligen Ziffer des § 2 zugeordnet bleiben. Entsprechend wird für solche Anlagen für Zwecke des § 3 hinsichtlich der Erfüllung des EWR-Bezugs auf den Erwerbszeitpunkt abgestellt."

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung; dem § 43 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Anlagen, die bis zum 30. März 2019 nach § 17 Absatz 1 getätigt wurden, und deren EU- oder EWR-bezogenen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen durch eine entsprechende Anknüpfung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfüllt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit, Ende der Laufzeit beziehungsweise Beendigung der Liquidation weiter gehalten werden und auch für Zwecke der übrigen Vorschriften dieser Verordnung weiterhin der jeweiligen Ziffer des § 17 zugeordnet bleiben.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN

HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER

ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Volker Landwehr

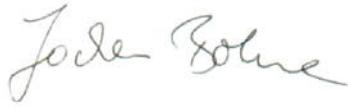
Nikolas Malchau



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,

(HDE) E.V.
Jochen Bohne

Handwritten signature of Jochen Bohne in blue ink.

AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

Handwritten signature of Michael Alber in blue ink.